

Mitteilungsblatt

Amt Eggebek



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Eggebek und der Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup

Nr. 36 Freitag, den 18.09.2026 22. Jahrgang

Seite	Inhalt
248-252	Entschädigungssatzung der Gemeinde Jörl, gültig ab 01.08.2026
253-261	Veröffentlichung des Entwurfs des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Süderhackstedt für das Gebiet "Bürgerwindpark" südlich und östlich der Gemeindegrenze, nördlich Koxbüll sowie nordwestlich Süderhackstedt im Internet nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Anlage - Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Eggebek und den Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im Flensburger Tageblatt hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Eggebek, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek, Tel. 04609/900-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich per Post gegen eine Gebühr von 15,00 Euro, zahlbar im Voraus, per Newsletter (elektronische Post) kostenfrei.

Einzelbezug: per Post gegen eine Gebühr von 2,00 Euro je Ausgabe, durch Abholung beim Amt Eggebek, kostenfrei.

Internet: www.amt-eggebek.de



Gemeinde Jörl

S a t z u n g

über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29. März 2023 (GVOBl. 2023, S. 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 12. November 2024 (GVOBl. 2024, S. 832) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 08. Mai 2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2024, S. 867), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Jörl vom 26.08.2026 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,00 € pauschal.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als Pauschalen auf Antrag besonders erstattet:
 1. Für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung als monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €.
 2. Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren als monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €.
 3. Für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine monatliche Pauschale in Höhe von 75,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 9 dieser Satzung.

Auf Antrag werden gegen Nachweis auch höhere Aufwendungen erstattet.

- (3) Die 1. und 2. Stellvertreterinnen oder die 1. und 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 200,00 € pauschal.

Für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem BRKG werden den Stellvertreterinnen oder den Stellvertretern der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine monatliche Pauschale in Höhe von 17,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 9 dieser Satzung gewährt. Auf Antrag werden gegen Nachweis auch höhere Aufwendungen erstattet.

§ 2

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 3

Bürgerliche Mitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und von der Gemeindevertretung eingerichteten Arbeitskreise, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jährlich.

§ 4

Ausschussvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende, mit Ausnahme der Vorsitzenden des Bau-, Wege- und Umweltausschusses und des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Bau-, Wege- und Umweltausschusses wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € gewährt.
- (3) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € gewährt.

§ 5

Protokollführung

Die von der Gemeindevertretung für die Protokollführung beauftragte und eingesetzte ehrenamtliche Person, erhält eine anlassbezogene Aufwandentschädigung in Höhe von 40,00 € je geführtes Protokoll.

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

§ 7 Haushaltsbetreuung

Personen nach § 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8 Kinderbetreuung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 9 Reisekostenvergütung

Personen nach § 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 BRKG. Reisekosten sind spätestens 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise zu beantragen.

§ 10 Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehrführerin oder der Gemeindefeuerwehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) folgende Aufwandsentschädigung monatlich im Voraus:
 - a) Wehrführerin/Wehrführer 100% des Höchstsatzes
 - b) stellvertretende Wehrführung 75% des Satzes zu a)
- (2) Die Gemeindefeuerwehrführerin oder der Gemeindefeuerwehrführer erhält gem. § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOFF eine monatliche Reinigungspauschale.
Die Stellvertretung der Wehrführung erhält 50 % der monatlichen Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOFF.
- (3) Das sonstige feuerwehrtechnische Funktionspersonal erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien (EntschRichtl-fF).
Dies gilt für folgende Fahrzeuge/Funktionen:
 - Gerätewartin/Gerätewart (Gruppe 1 - 4)
- (4) Eine Entschädigung im Vertretungsfall gem. § 2 Abs. 5 der EntschVOFF wird nicht gewährt.
- (5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erhält gemäß Punkt 2.5 der EntschRichtl-fF eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien. Die stellvertretende Leitung der Kinderfeuerwehr erhält gemäß Punkt 2.5 der EntschRichtl-fF i.V.m. § 2 Absatz 5 EntschVOFF eine Auslagenpauschale in Höhe von 75 % der Auslagenpauschale der Leitung.
Ein/e Betreuer/in der Kinderfeuerwehr erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von 10,00 €.
- (6) Für Tätigkeiten, die inhaltlich gleichartig sind oder sich wesentlich überschneiden, wird einer Person nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Dies gilt auch dann, wenn die Person mehrere entsprechende Funktionen oder Aufgaben gleichzeitig wahrnimmt. Die Zahlung einer weiteren Aufwandsentschädigung für dieselbe oder eine gleichartige Tätigkeit ist ausgeschlossen.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Eggebek wird neben der Aufwandsentschädigung des Amtes kein weiteres Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse gewährt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27.02.2026 außer Kraft.

Jörl, den 26.08.2026

Gez. Ismael Bruhn

Gemeindesiegel

Ismael Bruhn
-Bürgermeister-

BEKANNTMACHUNG

Veröffentlichung des Entwurfs des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Süderhackstedt für das Gebiet "Bürgerwindpark" südlich und östlich der Gemeindegrenze, nördlich Koxbüll sowie nordwestlich Süderhackstedt im Internet nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 10.09.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Süderhackstedt für das Gebiet "Bürgerwindpark" südlich und östlich der Gemeindegrenze, nördlich Koxbüll sowie nordwestlich Süderhackstedt (Teile der Flurstücke 2, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 19 und 20 der Gemarkung Süderhackstedt, das Flurstück 21 der Gemarkung Süderhackstedt in Gänze sowie die Flurstücke 22, 25/1, 25/2, 26/2, 27, 28/1, 28/2, 98, 130 und 132 der Gemarkung Süderhackstedt teilweise) und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

vom 28.09.2026 bis einschließlich 02.11.2026

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.amteggbek.de/aktuelles/herzlich-willkommen/bauen-und-wohnen/bauleitplanung-im-verfahren>

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Planzeichnung zum 1. sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt
- Begründung mit Umweltbericht zum 1. sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt
- Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Niederschrift zur frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

wesentliche schriftlich eingegangene umweltbezogene Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

- BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (27.01.2026)
Umweltbezug: Landschaft, Artenschutz, Biodiversität, Greifvögel, Moor, Boden, Wasser, Biotopverbund, Wiesenvogelbrutgebiet, Landschaft
- Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (10.02.2026)
Umweltbezug: Artenschutz, Greifvögel, Landschaft
- Privatperson (11.02.2026)
Umweltbezug: Wald, Moor, Artenschutz, Greifvögel, Großvögel, Landschaft
- Privatperson (11.02.2026)
Umweltbezug: Biotopverbund, Artenschutz, Greifvögel, Wald, Wasser, Wiesenvogelbrutgebiet, Landschaft

wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zum Scoping (§ 4 Abs. 1 BauGB):

- Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein (13.01.2026)
Umweltbezug: Boden, Altlasten
- Abfallwirtschaft Schleswig Flensburg GmbH (13.01.2026)
Umweltbezug: Wasser, Pflanzungen
- Archäologisches Landesamt (13.01.2026)
Umweltbezug: archäologische Interessensgebiete, Denkmale, Boden
- 50Hertz Transmission GmbH (14.01.2026)
Umweltbezug: Umweltprüfung, Ausgleichsmaßnahmen
- Wasser- und Bodenverband Jerrisbek (25.01.2026)
Umweltbezug: Wasser
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (27.01.2026)
Umweltbezug: Artenschutz, Greifvögel, Biotopverbund, Landschaft, Minderungsmaßnahmen, Schallimmissionen
- Kreis Schleswig-Flensburg (05.02.2026)
Umweltbezug: Wasser, Ausgleichsmaßnahmen, Moor, Boden, Schallimmissionen

- Kirchengemeinde Eggebek-Jörl (11.02.2026)
Umweltbezug: Energiewende
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (12.02.2026)
Umweltbezug: Boden, Ausgleichsmaßnahmen, Pflanzungen
- Landesamt für Umwelt (12.02.2026)
Umweltbezug: Wald, Schutzgebiete, Biotopverbund, Wasser, Artenschutz, Greifvögel, Wiesenvogelbrutgebiet, Fledermäuse, Umweltprüfung

Fachgutachten und Fachuntersuchungen:

- Windenergievorhaben Süderhackstedt (Potenzialfläche PR1_SFL_026 Kreis Schleswig-Flensburg) - Ornithologisches Fachgutachten (Stand: 26.11.2025)
Umweltbezug: Tiere (kollisionsgefährdete Brutvogelarten, Wiesenbrutvögel, weitere Brutvogelarten, Zugvögel, Rastvögel)
- Windenergievorhaben Süderhackstedt (Potenzialfläche PR1_SFL_026 Kreis Schleswig-Flensburg) - Relevanzprüfung als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung (Stand: 22.06.2026)
Umweltbezug: Tiere (Großvögel, Greifvögel, Brutvögel, Offenlandbrüter, Zugvögel, Rastvögel, weitere europäische Vogelarten, Fledermäuse, weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische, Insekten, Weichtiere), Pflanzen
- Windenergievorhaben Süderhackstedt (Potenzialfläche PR1_SFL_026 Kreis Schleswig-Flensburg) - Biotopbericht (Stand: 13.07.2026)
Umweltbezug: Biotope, Pflanzen, Boden, Wasser
- Windpark in Süderhackstedt - Baugeologisches Gutachten (Stand: 30.04.2026)
Umweltbezug: Boden, Wasser
- Windpark in Süderhackstedt - Nachtrag zum baugeologischen Gutachten (Stand: 20.05.2026)
Umweltbezug: Boden, Wasser

Ergänzende Unterlagen:

- Abgrenzung des Geltungsbereiches zum 1. sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt
- Lageplan mit Abstandsflächen zum 1. sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus den vorgenannten Unterlagen zu ersehen und liegen mit aus:

- Schutzgut Mensch:
Siedlungsentwicklung, Siedlungsabstände, Tourismus, Naherholung, Schallimmissionen, Infraschall, Schattenwurf, Lichtimmissionen
- Schutzgut Klima und Luft:
lokalklimatische Situation, Beitrag zum Klimaschutz
- Schutzgut Boden:
natürliche Bodenarten, Bodenfunktionen, Moorboden, Torfboden, Bodenvorbelastungen, Auswirkungen durch Bodenarbeiten und Versiegelungen, Bodenschutzmaßnahmen
- Schutzgut Fläche:
Neuinanspruchnahme von Flächen, Mehrfachnutzung durch überlagernde landwirtschaftliche Nutzung
- Schutzgut Wasser:
Oberflächengewässer, Talraum, Grundwasser, Gewässerschutzmaßnahmen
- Schutzgut Tiere und Pflanzen:
Schutzgebiete, Waldflächen, Biotopausstattung, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbund, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Habitatpotenzialanalyse, Großvögel, Greifvögel, Brutvögel, Offenlandbrüter, Zugvögel, Rastvögel, weitere europäische Vogelarten, Fledermäuse, weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische, Insekten, Weichtiere, wirksame Minderungsmaßnahmen
- Schutzgut Landschaftsbild:
Auswirkungen durch visuelle Veränderungen, Sichtverschattung durch vorhandene Landschaftselemente und Eingrünung
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter:
archäologische Interessensgebiete

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummer 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist z.B. wie folgt möglich: bauverwaltung@amt-eggebek.de
- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen z.B. folgende Möglichkeiten: Während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung oder zur schriftlichen Abgabe.
- Für nicht fristgerechte Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den 1. sachlichen Teilflächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB: Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Eggebek (Hauptstraße 2, 24852 Eggebek, 1. OG, Raum 2.04) während folgender Geschäftszeiten öffentlich aus: Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Dienstag geschlossen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

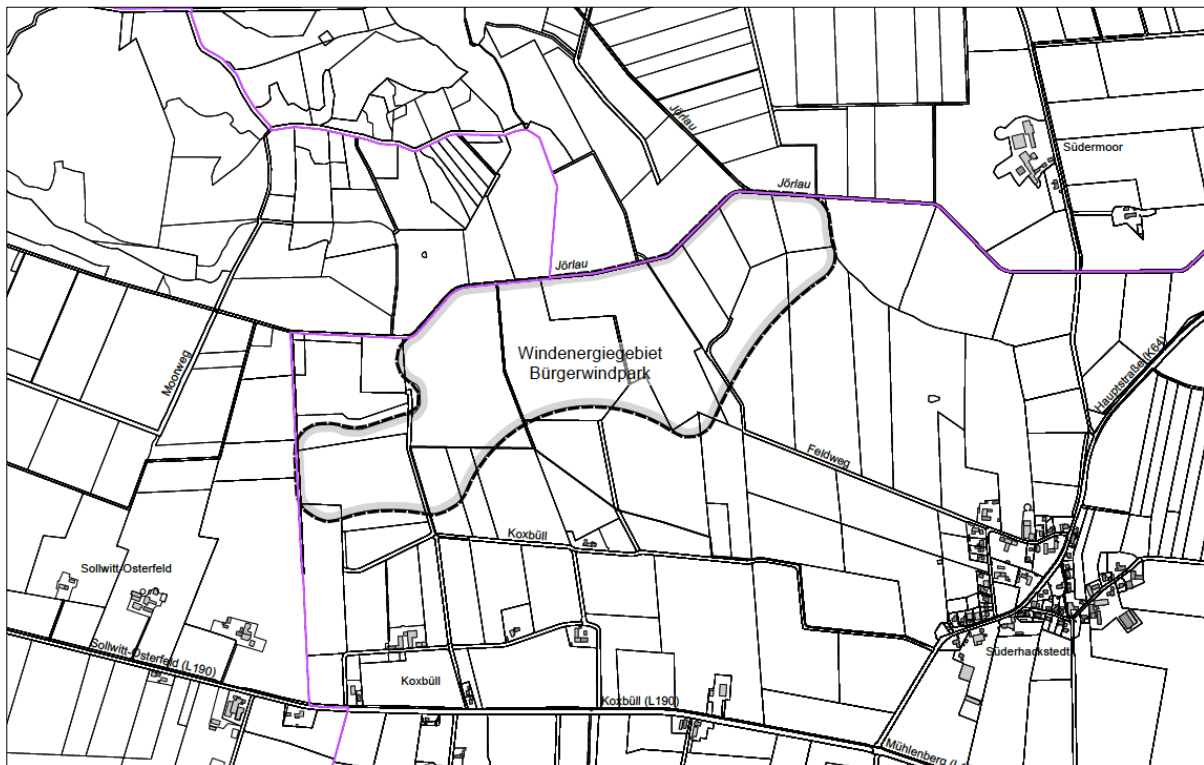
<https://www.amteggbek.de/aktuelles/herzlich-willkommen/bauen-und-wohnen/bauleitplanung-im-verfahren>

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter: www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit veröffentlicht ist und zusätzlich ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lageplan:



Der Bürgermeister

gez. Carsten Seemann

Carsten Seemann

(Siegel)

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Um die abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren zu bearbeiten, müssen auch die darin enthaltenen personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Datenerhebung

Dienststelle / Behördenname: Amt Eggebek

Anschrift: Hauptstraße 2

E-Mail-Adresse: info@amt-eggebek.de

Telefonnummer: 04609/900-0

Internet-Adresse: www.amteggbek.de

3. Kontaktdaten des örtlichen Datenschutzbeauftragten

Der / die Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter:

Dienststelle / Behördenname: Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Anschrift: Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig

E-Mail-Adresse: datenschutz@schleswig.de

Telefonnummer: 04621/814-137

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4.a) Zwecke der Verarbeitung Ihre Daten werden erhoben zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens insbesondere zur Wahrnehmung der Pflicht der Gemeinde, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist. Die Erhebung erfolgt unter anderem durch Untersuchungen der Kommunalverwaltung oder im Auftrag der Kommunalverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Gemeindeordnung SH zu den vorbehaltenen Aufgaben der Gemeindevertretung gehört, werden die personenbezogenen Daten, die für die Gewichtung und Abwägung der Belange erforderlich sind, den zuständigen kommunalpolitischen Gremien (z. B. Gemeindevertretung, Ausschüsse, Ortsbeirat) vorgelegt. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Veröffentlichung von Beschlussunterlagen anonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

4.b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DGSVO in Verbindung mit § 3 Landesdatenschutzgesetz SH verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- die Mitglieder der Gemeindevertretung / des Bauausschusses im Rahmen der Bauleitplanung
- die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Prüfung des Bauleitplans auf Rechtsmängel
- das zuständige Gericht zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen oder Satzungen
- Dritte, denen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde.

Firma/Unternehmen: clausen-seggelke stadtplaner

Anschrift: Lippeltstraße 1, 20097 Hamburg

E-Mail-Adresse: mail@clausen-seggelke.de

Telefonnummer: 0 40/28 40 34-12

Internet-Adresse: <http://www.clausen-seggelke.de>

6. Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens kann der Bauleitplan auch nach Ablauf der Fristen für eine gerichtliche Überprüfung (z.B. Normenkontrolle) inzident überprüft werden. Eine dauerhafte Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in der betreffenden Verfahrensakte ist daher solange erforderlich, wie der Bauleitplan rechtswirksam ist.

7. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

Marit Hansen

ULD -Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Holstenstraße 98

Telefon: 0431 988 1200

Telefax: 0431 988 1223

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Weitere Informationen können Sie dem Internetauftritt der Landesbeauftragten entnehmen: www.datenschutzzentrum.de.